

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 12. Dezember 2007

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	4
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	4
Jahresabschluss 2006	5
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008	6
Genehmigung.....	7
Genehmigung.....	8
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen Wirtschaftsplan 2008.....	9
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser	10
Beschlüsse der 25. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 10. Dezember 2007	11
Vorlagennummer: 3-1119/07-I-1	11
Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.....	11
Vorlagennummer: 3-1126/07-II	13
3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	13
Vorlagennummer: 3-1123/07-II	14
Vorlagennummer: 3-1158/07-I	14
Vorlagennummer: 3-1171/07-KT.....	15
Vorlagennummer: 3-1172/07-KT.....	15
Vorlagennummer: 3-1173/07-KT.....	15
Vorlagennummer: 3-1174/07-KT.....	15
Vorlagennummer: 3-1175/07-KT.....	15

Vorlagennummer: 3-1176/07-KT.....	16
Vorlagennummer: 3-1178/07-LR.....	16
Vorlagennummer: 3-1134/07-III	16
Vorlagennummer: 3-1129/07-KT.....	16
Vorlagennummer: 3-1149/07-KT.....	16
Vorlagennummer: 3-1155/07-KT.....	16
Vorlagennummer: 3-1157/07-I	16

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) bekannt gemacht.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und deren Genehmigung durch das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 14. November 2007 veröffentlicht.

Zossen, den 03. Dezember 2007

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)****Jahresabschluss 2006**

Die Verbandsversammlung hat am 06. September 2007 den Jahresabschluss 2006 des SBAZV bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2006 erteilt.

Der Jahresabschluss 2006 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner Berlin GmbH geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 153.355,74 EUR ist mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr zu verrechnen. Der dann bestehende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Zum Königsgraben 2, 15806 Zossen, zur Einsichtnahme vom 14. Dezember 2007 bis zum 21. Dezember 2007 aus.

Zossen, den 03. Dezember 2007

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Aufgestellt am: 09.10.2007

Festgestellt am: 10.12.2007

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen****Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 25.10.2007 durch Beschluss 02/10/07 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
1.2	die Erträge	<u>31.391</u> TEUR
	die Aufwendungen	<u>27.377</u> TEUR
	der Jahresgewinn	<u>4.014</u> TEUR
	der Jahresverlust	<u> </u> TEUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	<u>18.440</u> TEUR
	die Ausgaben	<u>18.440</u> TEUR
2	Es werden festgesetzt	
1.3	der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>2.996</u> TEUR
1.4	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre auf	<u>700</u> TEUR
1.5	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>3.500</u> TEUR
1.6	die Verbandsumlage auf	<u>0</u> TEUR

Königs Wusterhausen, 10.12.2007

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 07.12.2007
Az.: 15-54-01/23

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 25.10.2007 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2008 beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.996.000,00 EUR

in Worten: Zwei Millionen Neunhundertsechsendneunzigtausend Euro

Im Auftrag

gez. Gröke

Siegel

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 07.12.2007
Az.: 15-54-01/23

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 84 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 25.10.2007 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2008 beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

700.000,00 EUR

in Worten: Siebenhunderttausend Euro

Im Auftrag

gez. Gröke

Siegel

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen****Wirtschaftsplan 2008**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74, 86) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 25.10.2007 mit Beschluss 02/10/07 den Wirtschaftsplan 2008 mit seinen Teilen Erfolgsplan Trink- und Abwasser 2008, Finanzplan Trink- und Abwasser 2008, Vermögensplan 2008 und den Stellenplan 2008 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2008 mit seinen vorgenannten Teilplänen für das Wirtschaftsjahr 2008 liegt in der Zeit vom 10.12.2007 bis 04.01.2008 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 10.12.2007

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen****Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser**

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Verbandsversammlung des MAWV mit am 25.10.2007 mit 02/10/07 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2006.

Die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen in der Zeit vom 10.12.2007 bis 04.01.2008 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 10.12.2007

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

**Beschlüsse der 25. ordentlichen Sitzung des Kreistages
am 10. Dezember 2007**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-1119/07-I-1

Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes zum 1. Januar 2008.

**Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung
der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming
außerhalb des Schulbetriebes**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom 07.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08. 11. 2000), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 17. 02. 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. 02. 2005) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Benutzungsgebühr je Feld je angefangene halbe Stunde - in Euro -
-------------------------------	--

1. der Gymnasien:

- Rangsdorf	6,00
- Luckenwalde, Ackerstraße	4,60
- Luckenwalde, Parkstraße	3,00
- Ludwigsfelde	5,60
- Jüterbog, Haus 1	4,60
- Jüterbog, Haus 2	4,60

2. des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming:

- | | |
|------------------------------------|------|
| - Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str. | 5,60 |
| - Ludwigsfelde, Am Birkengrund | 3,40 |

3. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“:

- | | |
|----------------|------|
| - Mahlow | 3,90 |
| - Ludwigsfelde | 2,30 |
| - Luckenwalde | 5,30 |
| - Jüterbog | 4,10 |

4. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“:

- | | |
|---------------------|------|
| - Groß Schulzendorf | 3,10 |
| - Jüterbog | 2,30 |

(2) Die Mindestnutzungszeit beträgt eine volle Stunde.

(3) Die Benutzung der Duschen der Schulsporthalle des Gymnasiums Ludwigsfelde erfolgt mittels Wertmarke. Die Gebühr für eine Wertmarke beträgt 0,50 €.“

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Luckenwalde, 14. Dezember 2007

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-1126/07-II

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming.

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2005 (GVBl. I S. 2001 vom 21. Juni 2005), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 14.02.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 14.02.2005), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 5. März 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 12.03.2007) wird wie folgt geändert:

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben,

a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	264,90 Euro
b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	360,50 Euro
c) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	193,80 Euro
d) Einsatz eines Notarztes	125,00 Euro
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 wird eine Gebühr je angefangenen gefahrenen Kilometer für die einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecke in Höhe von 0,34 Euro erhoben.
- (3) Grundsätzlich beginnt und endet der Einsatz an einer Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache werden die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab dem Ort der Entgegennahme der Auftragsmeldung der Leitstelle der Berechnung zu Grunde gelegt. Es sei denn, die tatsächlich gefahrenen Kilometer liegen über denen des Einsatzes eines Fahrzeuges von der nächstgelegenen geeigneten Rettungswache aus, dann wird diese Strecke der Berechnung zu Grunde gelegt.

- (4) Werden im Rahmen des Einsatzes eines Fahrzeuges sowie des Einsatzes eines Notarztes aus Gründen der Zweckmäßigkeit und wenn es die Lage erfordert mehr als eine Person transportiert, so entsteht die jeweilige Gebühr für jede transportierte Person zu gleichen Teilen.
- (5) Die Kosten der Leitstelle sind in den vorstehenden Gebühren anteilig enthalten.

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008.
- (2) Gleichzeitig tritt Artikel 1 der 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 5. März 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 12. März 2007) außer Kraft.

Luckenwalde, 14. Dezember 2007

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-1123/07-II

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming
2. Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2006.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung in der Zeit **vom 02.01. bis 10.01.2008** zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Amt für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Zimmer A1-2-06, Einsicht in den Jahresabschluss 2006 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nehmen kann.

Vorlagennummer: 3-1158/07-I

1. Der Kreistag beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2006 des Landkreises Teltow-Fläming entsprechend § 93 Abs. 3 GO.
2. Dem Landrat, Herrn Giesecke, wird die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2006 erteilt.

Vorlagennummer: 3-1171/07-KT

1. Der Kreistag Teltow-Fläming spricht sich dafür aus, dass im Rahmen der anstehenden Neugliederung die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als Mittelzentrum mit Teilfunktion zum ausgewiesenen Mittelzentrum Schönefeld hinzugezogen wird.
2. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, Initiativen zu entwickeln, dass die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow landesplanerisch zum Mittelzentrum Schönefeld hinzugezogen wird und dass beide Gemeinden als gemeinsame Wirtschaftsförderungsregion bei der Landesregierung gelten.

Vorlagennummer: 3-1172/07-KT

Der Kreistag Teltow-Fläming fordert die Landesregierung auf, die Förderpolitik des Landes dahingehend zu überdenken und zu korrigieren, dass sicher und wiederhergestellt wird, dass in Zukunft Investitionen in aviation-orientierte Infrastruktur (Montage- und Abstellhallen) am Standort Flugplatz Schönhagen wieder möglich sind.

Vorlagennummer: 3-1173/07-KT

Der Kreistag Teltow-Fläming lehnt das von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vorgesehene Windkraftgebiet auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Sperenberg und Umgebung sowie das Windeignungsgebiet Zossen-Horstfelde ab.

Vorlagennummer: 3-1174/07-KT

Der Kreistag fordert die Mitglieder des Landtages auf, durch Wahrnehmung Ihrer Rechte gegenüber der Landesregierung dafür zu sorgen, dass die entsprechenden weiteren Planungsunterlagen durch das Land Brandenburg geschaffen werden, um die S-Bahn-Verbindung wiederherzustellen. Dies betrifft kurzfristig die ausreichende Dimensionierung der Eisenbahnüberführung an der Landesstraße 40 in der Ortslage Dahlewitz.

Vorlagennummer: 3-1175/07-KT

Zunächst befristet für ein Jahr erfolgt die Einführung eines Sozialtickets als Einzelfahrschein, Tages-, Wochen- und Monatskarte mit 50 % Ermäßigung auf den Regeltarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) im Landkreis Teltow-Fläming zum 01.01.2008.

Vorlagennummer: 3-1176/07-KT

Der Kreistag fordert den Deutschen Bundestag auf, die Berechnung des Bundesanteiles an den Unterbringungskosten für ALG II- Empfänger im Jahr 2008 anhand der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung der Kommunen vorzunehmen und die Verringerung der Bundesbeteiligung um 2,6 % zurückzunehmen.

Vorlagennummer: 3-1178/07-LR

Der Landkreis Teltow-Fläming beendet seine Mitgliedschaft im Bildungswerk Futura e. V. zum 31.12.2007.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-1134/07-III

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Teltower Kreiswerke GmbH in der Form des in der Gesellschafterversammlung am 06.09.2007 zwischen den Gesellschaftern abgestimmten Vertrages zu.

Vorlagennummer: 3-1129/07-KT

Der Kreistag bestätigt die Stellungnahme zur Petition, Posteingang 21. September 2007.

Vorlagennummer: 3-1149/07-KT

Der Kreistag bestätigt die Stellungnahme zur Petition vom 22.10.2007.

Vorlagennummer: 3-1155/07-KT

Der Kreistag bestätigt die Stellungnahme zur Petition vom 1.11.2007.

Vorlagennummer: 3-1157/07-I

Der Kreistag bestellt auf der Grundlage des § 29 (2) Pkt. 7 der Landkreisordnung eine Prüferin im Amt für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung, SG Rechnungsprüfung.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Karin Mayer
Mitglied des Kreistages